

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VERTRETERS DES DIAKONENRATES IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT (WO DR DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates.

§ 2 Wahl

- (1)** In den Diözesansynodalrat ist ein Vertreter des Diakonenrates zu wählen.
- (2)** Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Diakonenrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Diakonenrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.